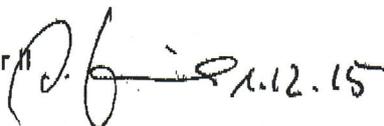
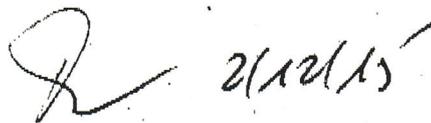


Beigeordnete für Jugend und Soziales

30.11.2015
Bearb.: Herr Krüger
Tel.: 3113über
Beigeordneter 21.12.15an
Oberbürgermeister 21.12.15**Eilentscheidung des Oberbürgermeisters nach § 65 Abs. 4 KVG LSA über die Bewilligung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA**

Unter dem Vorbehalt, dass bereits die Mittel im Laufe des Dezembers 2015 im DKHzE verbraucht sind, werden für die Umsetzung der Änderung des SGB VIII bezüglich unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) voraussichtlich 875.000 EUR für 2015 im DKHzE für Begleichung der Rechnungen aus dem Haushaltsjahr 2015 bis zum Kassenschluss 15.01.2016 benötigt. Dabei ist bereits der laut DS 0418/15 genehmigte Mehrbedarf i.H.v. 3 Mio. EUR berücksichtigt.

Es wird daher der voraussichtliche Mehrbedarf i. H. v. 875.000 EUR beantragt. Aufgrund der nach wie vor nicht vollumfänglich kalkulierbaren tatsächlichen Mehraufwendungen kann es zu Abweichungen der tatsächlichen Inanspruchnahme bis zum Kassenschluss kommen.

Aufgrund der Überschreitung der Genehmigungswertgrenze des Oberbürgermeisters gemäß Hauptsatzung wäre in diesem Fall eine Beschlussfassung per Drucksache über den entstehenden überplanmäßigen Aufwands-/Auszahlungsbedarf durch den Stadtrat notwendig.

Begründung

Die dringende Notwendigkeit des Eilantrages begründet sich durch das Inkrafttreten der neuen Fassung des SGB VIII, welche bis Anfang Oktober 2015 planmäßig zum 01.01.2016 erwartet wurde, aber kurzfristig auf den 01.11.2015 vorverlegt wurde. Dadurch entstanden völlig neue finanzielle Bedarfe.

Gemäß § 42c SGB VIII wurde die bundesweite und landesweite Verteilung der UMA entsprechend des Königsteiner Schlüssels, bei der die Einwohnerzahl der Bundesländer und Kommunen maßgeblich ist, eingeführt. Magdeburg erhält 10,4 % der gesamten UMA-Fälle von Sachsen-Anhalt. Da jedoch die UMA- Anzahl bundesweit enormen Schwankungen unterliegt, kann bis heute keine endgültige Aussage getroffen werden, wie viele UMA's sich hinter der Zuteilungsquote für Magdeburg im Jahr 2015 verbergen. Diese führt zu einem fast unberechenbaren finanziellen Risiko.

Das Land Sachsen-Anhalt (LSA) hat zudem kurzfristig von einer Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht. Die Ausnahmeregelung bewirkt eine etappenweise Steigerung der Auslastung der Quotenzahl. Laut aktuellen Hochrechnungen beträgt die volle Quote zur Aufnahme von UMA's für LH MD derzeit 100. In dieser Summe finden folgende Neufälle, aber auch bereits existierende Fälle (Altfälle: Leistungsbeginn vor 01.11.2015) Berücksichtigung:

- vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII

- Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII
- Anschlusshilfen u.a. nach § 34, § 33 und § 41 SGB VIII.

Entsprechend der Ausnahmeregelung für 2015 sollen im November 1/3 der Quote und im Dezember 2/3 der Quote vom LSA erfüllt werden, ab Januar 2016 findet die Gesamtquote zu 100 Prozent Anwendung.

Das hat folgende finanzielle Auswirkungen für das Jugendamt der LH MD:

Betrag	Sachkonto	Bemerkung
200.000 €	53322060 - § 34 SGB VIII	unplanmäßige Kostenerstattung aufgrund des nachträglichen Wechsels der örtlichen Zuständigkeit
675.000 €	53322030 - § 42 i.v.E. SGB VIII	UMA aktueller Stand und zusätzliche UMA's ab 12/15
875.000 €		

Prinzipiell werden die Pflichtaufgaben der Jugendhilfe werden im § 2 SGB VIII beschrieben. Dies sind insbesondere § 2 Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII Hilfen zur Erziehung und ergänzende Leistungen sowie gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 SGB VIII Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen.

Mehrbedarf § 34 SGB VIII

Die Kostenerstattung i.H.v. konkret **194.880,00 EUR** für einen Fall kam aufgrund eines unplanmäßigen Zuständigkeitswechsels zustande und belastet das SK 53322060 - § 34 SGB VIII – Heimerziehung zusätzlich.

Mehrbedarf § 42 i.v.E. SGB VIII

Mit dem derzeitigen Fallbestand i.H.v. 46 UMA's (Stand: 19.11.2015) in der LH MD lässt sich ein voraussichtliches Ist per 31.12.2015 i.H.v. 874.327 EUR ermitteln. Demzufolge ist von einer Weiterbetreuung durch die Unterbringung bei freien Trägern von mindestens 46 UMA's bis 31.12.2015 auszugehen. Davon sind bereits 300.000 EUR mit Stand vom 20.08.2015 im voraussichtlichen Ist per 31.12.2015 planbar gewesen und bereits Bestandteil der DS 0418/15. Demnach zeichnet sich unter Berücksichtigung der bisher durchschnittlich angefallenen Kosten pro Fall nach heutigem Kenntnisstand ein verbleibender Mehrbedarf i.H.v. **575.000 EUR** ab.

Hinzu kommt der voraussichtliche Anstieg der Verteilungsquote im Dezember 2015 auf 2/3 von 100 UMA's. Dies entspricht für die LH MD einer Anzahl von weiteren 21 UMA-Plätzen zur Unterbringung bis 31.12.2015. Unter der Voraussetzung, dass auch hier eine Unterbringung bei freien Trägern stattfinden kann, ist mit einem voraussichtlichen finanziellen Aufwuchs für Monat Dezember 2015 i.H.v. weiteren **100.000 EUR** zu rechnen. Die zusätzliche Unterbringung von 21 UMA's kostet in der freien Trägerschaft

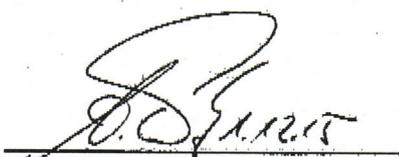
durchschnittlich 165 EUR/Tag/Platz. Die Werte sind abhängig von der Art der Unterbringungsform nach SGB VIII. So beträgt bspw. der derzeitige tägliche Entgeltsatz für die Clearingstelle Magdeburg 185,87 EUR pro Platz.

Weitere Unterbringungsmöglichkeiten zur Inobhutnahme bestehen durch kommunale Einrichtungen mit maximal 9 Plätzen. Derzeit sind keine freien Unterbringungsplätze in den kommunalen Einrichtungen gegeben. Die Akquise von weiteren kommunalen Angeboten findet permanent statt. Wann diese Einrichtung zur Verfügung stehen kann zum heutigen Zeitpunkt nicht sicher vorhergesagt werden.

Der Buchungsbeleg für die entstehenden überplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen ist diesem Schreiben als Anlage zur Genehmigung gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. § 105 Abs. 1 KVG LSA beigelegt. Als Deckungsquelle ist die Gewinnbeteiligung an verbundenen Unternehmen vorgesehen.

Der Jugendhilfeausschuss, Finanz- und Grundstücksausschuss und der Stadtrat wird in seiner nächsten Sitzung über die getroffene Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA im Rahmen einer von der Verwaltung vorzubereitenden Information unterrichtet.

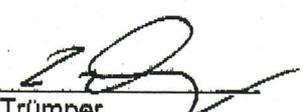

Unterschrift BG V


Mitzeichnung FB 02

Unter Beachtung der vorgenannten Gründe wird der entstehenden überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung im Rahmen der Eilentscheidung gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA von mir genehmigt.

Ja

Nein


Dr. Trümper